

TSV 1906 Freystadt e.V.

Satzung

Ordnungen

Beschlüsse

Amtierende Vorstände:

1. Vorstand: siehe Unterpunkte im Internet unter: www.tsv.freystadt.de.

Geschäftsanschrift: TSV 1906 Freystadt e. V: Allersberger Str. 23
92342 Freystadt i.d.Opf

letzter Protokollstand: vom 30.03.2017

TSV 1906 Freystadt e.V.

Vereinsatzung

Strukturierung:

- §1 Gründung
- §2 Einbindung des BLSV
- §3 Vereinszweck
- §4 Mitgliedschaft
- §5 Vereinsorgane
- §6 Vorstandschaft
- §7 Vereinsausschuss
- §8 Mitgliederversammlung
- §9 Abteilungen
- §10 Geschäftsjahr
- §11 Vereinsordnung
- §12 Vereinsauflösung

§1 Gründung

Der im Jahr 1906 in Freystadt gegründete Sportverein trägt den Namen
„TSV 1906 Freystadt e.V.“

Er hat seinen Sitz in Freystadt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg
unter der

Nr. VR 400 87

eingetragen.

§2 Einbindung

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen
Satzung und Ordnung an.

TSV 1906 Freystadt e.V.

§3 Zweck

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977)
- b. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Instandhaltung der Sportplätze und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern, und Mannschaftsbetreuern
- c. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- e. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen / Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden:
1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG oder § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden.
 3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. b. trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung

TSV 1906 Freystadt e.V.

4. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

g. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuß zu. Dieser Entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende **Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt , in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragszahlung trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsausschuß mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebietet, kann der Vereinsausschuß seinen Beschluß für vorläufig vollziehbar erklären.

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

TSV 1906 Freystadt e.V.

§5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a. der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand
- b. der Vereinsausschuss
- c. die Mitgliederversammlung

§6 Vorstandschaft

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. , 2. und dem 3. Vorsitzenden.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
4. Die in den Fachabteilungen gewählten Abteilungsleiter fungieren gemeinsam mit den Ehrenvorsitzenden als erweiterte Vorstandschaft. Die erweiterte Vorstandschaft ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die erweiterte Vorstandschaft hat nur beratende Funktion.
5. Ein Mitglied des Vorstandes aus Punkt 1 und 4 führt die Kasse des Hauptvereins.

TSV 1906 Freystadt e.V.

§7 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a. dem Vorstand,
- b. dem erweiterten Vorstand,
- b. den Abteilungskassierern,
- c. den Vereinsrevisoren,
- d. dem Schriftführer

Die Aufgabe des Vereinsausschusses besteht in der ständigen Mitwirkung der Vereinsführung.

Der Ausschuss kann durch die Mitgliederversammlung um 2 Beisitzer erweitert werden.

Der Vereinsausschuss trifft mindestens zweimal im Jahr zusammen.

§8 Mitgliederversammlung

a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt; sie soll bis spätestens 31.3. stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

b. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntgabe im „Mitteilungsblatt der Stadt Freystadt“ einzuberufen.

c. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und Wahl des Vorstands, des Schriftführers und der 3 Vereinsrevisoren, über Satzungsände-

TSV 1906 Freystadt e.V.

rungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. In der Mitgliederversammlung werden die stellvertretenden Vorstände (bereits als Abteilungsleiter gewählt) bestätigt.

d. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

e. Wählbar sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

f. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

g. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

h. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

§9 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.

a. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Kassier, den Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

b. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Kassier, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften der Vereinssatzung entsprechend.

c. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. In diesem Bereich verwalten sich die Abteilungen des Vereins mit selbst gewählten Organen vereinsintern selbständig. Die Benützung des Sportheimes steht den Abteilungen zu. Die Termine sind mit dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden abzusprechen.

TSV 1906 Freystadt e.V.

d. Die Abteilungsleiter sind verpflichtet, dem Vorstand jährlich Bericht über das Abteilungsgeschehen und die Finanzlage abzugeben.

e. Der Vorstandsvorsitzende ist befugt, die Abteilungsverwaltung jederzeit zu prüfen. Die Revisoren haben das Recht jederzeitiger Kontrolle der Abteilungskassen und Nachprüfungspflicht in jährlichen Abständen.

§10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11 Vereinsordnung

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Ehren- und Jugendordnung beschließen. (einfache Stimmenmehrheit)

§12 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen fällt der Stadt Freystadt zu mit der Maßgabe, diese wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

TSV 1906 Freystadt e.V.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Beschlussstand

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am Freitag, 31.03.2017 beschlossen

